

Vorlage-Nr. 14/1634

öffentlich

Datum: 15.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Puschmann

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Schulausschuss | 01.12.2016 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für Inklusion | 09.12.2016 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 14.12.2016 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 16.12.2016 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/1634 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | | | |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------|
| Produktgruppe: | 055 | | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan | 450.000 € ja |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan | 450.000 € ja |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | | ja |

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage 14/224/1).

Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind förderschwerpunktbezogen festgelegt. Mit der LVR-IP wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt.

Grundlagen für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/387) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/386).

Da der o.g. Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 beendet ist, stellt sich nun die Frage, ob und wie die LVR-IP zukünftig fortgeführt werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 und 2018/2019) zu verlängern und die Entwicklung der inklusiven Beschulung bzw. die Veränderungsprozesse vor Ort weiterhin zu beobachten. Für dieses Vorgehen sprechen auch die Ergebnisse der Kostenevaluation der Landesfördermittel. Im zweiten Evaluationszyklus sind die bereitgestellten Fördergelder nahezu vollständig ausgeschöpft worden, eine weitere Kostensteigerung wird in den nächsten Jahren erwartet. Somit stellt die LVR-IP ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung dar.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und der Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/1634:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-IP für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt.

Da der o.g. Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 beendet ist, stellt sich nun die Frage, ob und wie die freiwillige Förderung des LVR zukünftig fortgeführt werden soll. Bei dieser Entscheidungsfindung soll vor allem die Kostenevaluation des Landes berücksichtigt werden.

1. Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 6-8 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (kurz: InklusionsFörderG) sollen die tatsächlich bei den Kommunen entstehenden Aufwendungen untersucht werden und als Grundlage für die Evaluation der pauschalierten Zuwendungen des Landes dienen.

Die jeweiligen Erhebungszeiträume und Berichtszeitpunkte sind dem ersten Evaluationsbericht entnommen und in Tabelle 1 dargestellt¹.

Tabelle 1: Untersuchungszeiträume und Berichtszeitpunkte der Evaluation

| Evaluationszyklus für Schuljahr: | Inklusionspauschale: Stichtag(e) für die Erhebung der Integrationshilfen | Belastungsausgleich: Zeitraum für die Erhebung der Sach- und Investitionsausgaben für Schulträgeraufgaben | Berichtszeitpunkt |
|---|---|--|--------------------------|
| 2014/15 | 15.10.2013 und 15.10.2014 | 16.10.2013-31.10.2014 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2014/15) | 01.06.2015 |
| 2015/16 | 15.10.2015 | 01.11.2014-31.12.2015 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2015/16) | 01.08.2016 |
| 2016/17 | 15.10.2016 | 01.01.2016-31.12.2016 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2016/17) | 01.08.2017 |

Wie in Vorlage 14/224/1 beschrieben zielen sowohl die Landesförderung (der sog. „Korb I“) als auch die LVR-IP auf die Förderung von Investitionen in Gebäudeanlagen, sowie die

¹Quelle: „Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

sächliche und räumliche Ausstattung von Schulgebäuden ab. Daher ist die Evaluation des Belastungsausgleiches für die Entscheidungsfindung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP besonders interessant.

Da der erste Erhebungszeitraum für diese Evaluation vor Inkrafttreten des Fördergesetzes lag und die gesetzliche Regelung also noch ausstand, war davon auszugehen, dass notwendige Ausgaben für die schulische Inklusion aufgrund der Planungsunsicherheit der Kommunen zunächst verschoben worden waren. Die kommunalen Ausgaben fielen mit geschätzt 8,6 Mio. Euro erwartungsgemäß deutlich geringer aus als die bereitgestellten Zuweisungen des Landes (25 Mio. Euro).²

Inzwischen liegt der zweite Evaluationsbericht vor. Anders als noch im ersten Evaluationszyklus sind die zur Verfügung gestellten Pauschalsummen nun landesweit nahezu vollständig eingesetzt worden. Für die Zeit vom 01.11.2014 – 31.12.2015 ist eine Summe in Höhe von 20,3 Mio. Euro ermittelt worden. Die vom Land bereitgestellte Pauschalzuweisung aus Korb I beträgt 25 Mio. Euro. Aus dem Evaluationsbericht ist zu entnehmen, dass diese Differenz u.a. dadurch zu erklären ist, dass der mit umfangreichen Baumaßnahmen verbundene Planungs- und Genehmigungsvorlauf immer noch dazu führt, dass sich Investitionsentscheidungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in tatsächlich getätigten Ausgaben widerspiegeln können. Des Weiteren sind die erforderlichen personellen Ressourcen in den Kommunen derzeit auch durch andere aktuell zu bewältigende Aufgaben gebunden (z.B. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen).

Die Gutachter gehen daher in den nächsten Jahren weiterhin von steigenden Ausgaben für die Umsetzung der Inklusion aus. Die genaue Entwicklung sei jedoch nicht absehbar. Mittelfristig sei jedoch davon auszugehen, dass sich die Ausgaben insgesamt konsolidieren werden.³

2. Zeitlicher Ablauf der Beantragung

Um zu verdeutlichen, dass die Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, werden nachfolgend am Beispiel der Grundschulanmeldungen, die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Schulwahl und die Beantragung der LVR-IP durch die Schulträger beschrieben.

Der Stichtag für die Anmeldung neuer Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern an den Grundschulen ist der 15. November eines jeden Jahres. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheidet die Schulleitung über die tatsächliche Aufnahme. Fördervoraussetzung für die LVR-IP ist jedoch gemäß 4.2 der Förderrichtlinie (Vorlage 14/386), dass der Antrag auf Förderung im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt wird. Dies ist zwingend notwendig, da nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW gilt. Hiernach ist grundsätzlich der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kin-

² vgl. „Erster Bericht zur Evaluation des InklusionsFörderG-Zusammenfassung, Der Bericht auf einen Blick“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

³ vgl. „Zweiter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

des an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-IP nicht mehr möglich. Die Förderung ist nur im Vorfeld möglich.

Somit wird deutlich, dass die Entscheidung, ob und wie die LVR-IP zukünftig fortgeführt werden soll, zeitnah getroffen werden muss. Andernfalls ist zu befürchten, dass Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich von der Förderung profitieren könnten, von ihren Schulträgern vorerst keine Aufnahmezusage oder sogar eine Absage an ihrer gewünschten allgemeinen Schule erhalten. Die Schulträger brauchen Planungssicherheit, um die Aufnahmeentscheidungen fällen und die Eltern entsprechend informieren zu können.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass zunächst davon auszugehen ist, dass die Kosten für Sachausgaben und Investitionen weiter steigen. Die genaue Entwicklung ist jedoch aktuell noch nicht absehbar. Die Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP wird jedoch zeitnah benötigt. Aufgrund des Doppelhaushaltes ist das entsprechende Budget in Höhe von 450.000 Euro pro Schuljahr bereits entsprechend eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 und 2018/2019) zu verlängern. Der LVR unterstützt so auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland. Gleichmaßen nimmt er seine Verantwortung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen (Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I und Körperliche und motorische Entwicklung) wahr und unterstützt diese Schülerschaft auf dem Weg in das allgemeine wohnortnahe Schulsystem.

Des Weiteren besteht so die Möglichkeit, mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Austausch über die Entwicklung der inklusiven Beschulung zu bleiben, die Veränderungsprozesse vor Ort zu beobachten und die regionalen Planungen mit zu verfolgen. Auch die weiteren Evaluationsergebnisse werden selbstverständlich durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP berücksichtigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber